

Amtsblatt

58. Jahrgang - Nr. 11 - 26. Juni 2015 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk West im Stadtteil Albachten im Bereich südlich der Weseler Straße/östlich Hohe Geist**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 572: Albachten – südlich Weseler Straße/östlich Hohe Geist**
- **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 574: Zwischen Umgehungstraße (B 51), Hammer Straße und Karl-Wagenfeld-Realschule**
- **Beschluss zur vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280: Wolbeck – Münsterstraße/Grenkuhlenweg**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 533: Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)**
- **Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 533: Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 566: Hiltrup – Malteserstraße/Langestraße Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- **Unterhaltung von Gräbern**
- **Ablauf von Verfügungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen Wolbeck, Hohe Ward, Albachten, Nienberge und dem Waldfriedhof Lauheide**
- **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde und Hohe Ward**
- **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster**
- **Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster vom 22. 6. 2015**
- **Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat) vom 22. 6. 2015**
- **Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 22. 6. 2015**
- **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster**
- **Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup**

Hammer Straße im Osten und den Flächen der Karl-Wagenfeld-Realschule im Süden und Westen ist gemäß § 2 (1) i. V. m. §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 184, Teil des Flurstücks 307,
Flur 197, Flurstücke 210, 211, 212, 225, 226, 227,
228, 229, 230.

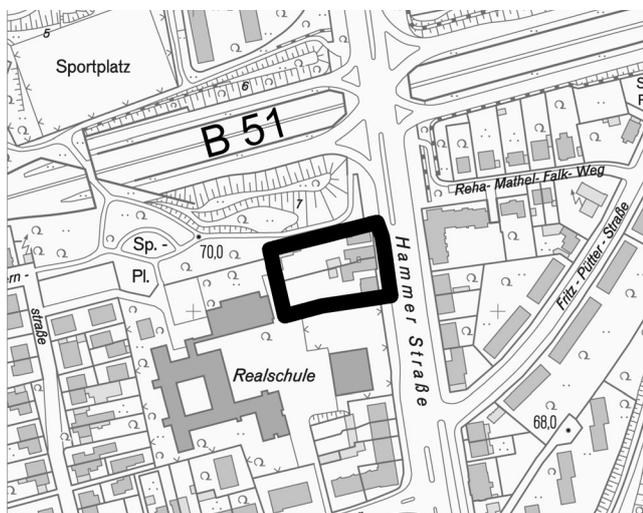
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 574 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 574 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 22. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe



Übersichtsplan Nr. 2: Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 574

Beschluss zur vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280: Wolbeck – Münsterstraße/ Grenkuhlenweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 6. 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 280: Wolbeck – Münsterstraße/Grenkuhlenweg ist gemäß §§ 2 (1)

und 1 (8) i. V. m. §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des bestehenden Lebensmitteldiscountmarkts (Aldi) dahingehend zu ändern, dass u. a. das dort bisher festgesetzte Gewerbegebiet in ein Sondergebiet „Lebensmitteldiscountmarkt“ umgewandelt wird.

Innerhalb dieses Bereichs liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstück 1001, Teile der Flurstücke 52, 53, 2106.

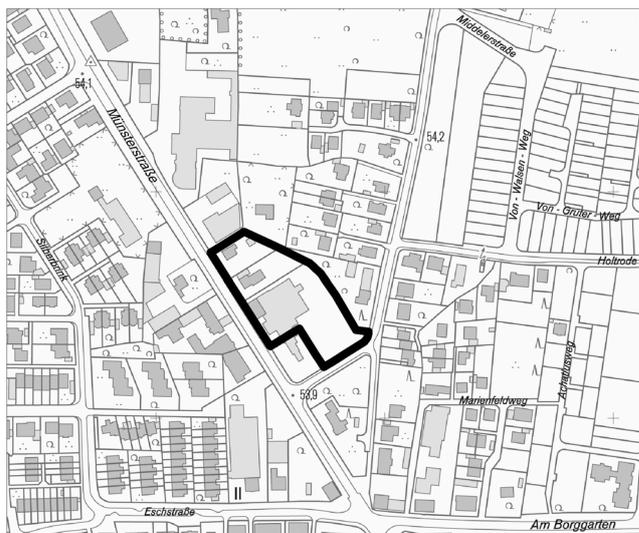
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der aufzustellenden vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 22. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe



Übersichtsplan Nr. 3: Bereich der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 533: Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)

Der vom Rat der Stadt Münster am 17. 6. 2015 im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne von § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 533 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 533 in Kraft.

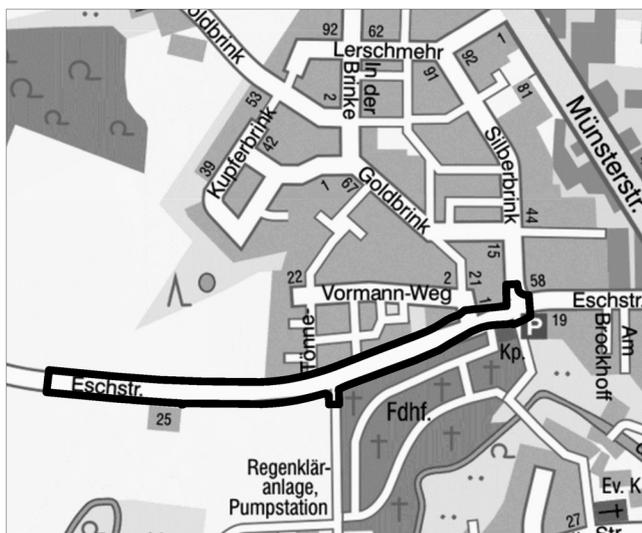
Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 533 treten Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 213 Teilabschnitt II „Wolbeck – Goldbrink“, Nr. 217 Teilabschnitt II „Wolbeck – Steingärten (nördlicher Teil)“ und Nr. 389 „Wolbeck – Eschstraße/Goldbrink“, soweit sie vom Bebauungsplan Nr. 533 überlagert werden, außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 533 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 4: Bereich des Bebauungsplans Nr. 533

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 533: Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 6. 2015 im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne von § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 533: Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung) als Satzung beschlossen und hierbei über die Stellungnahmen, die im Rahmen der Offenlegungen der Planung eingegangen sind, entschieden.

Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen kann in der Zeit vom 6. 7. bis zum 6. 8. 2015 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden. Zusätzlich kann das Ergebnis der Prüfung der vorgetragenen Stellungnahmen auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Diese Einsichtmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelmitteilungen, da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB).

Unabhängig vom Einsichtnahmezeitraum besteht auch nach dem 6. 8. 2015 die Möglichkeit, die Abwägung im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung einzusehen.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 533 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 22. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 566: Hilstrup – Malteserstraße Langestraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 17. 6. 2015 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 566 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 566 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können

während der Dienststunden der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 566 treten die Bebauungspläne Hilstrup 14 „Südlich der Amelsbürener Straße“ und Nr. 272 „Hilstrup – Westfalenstraße/Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd)“ in den Bereichen, in denen sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 566 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 566 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

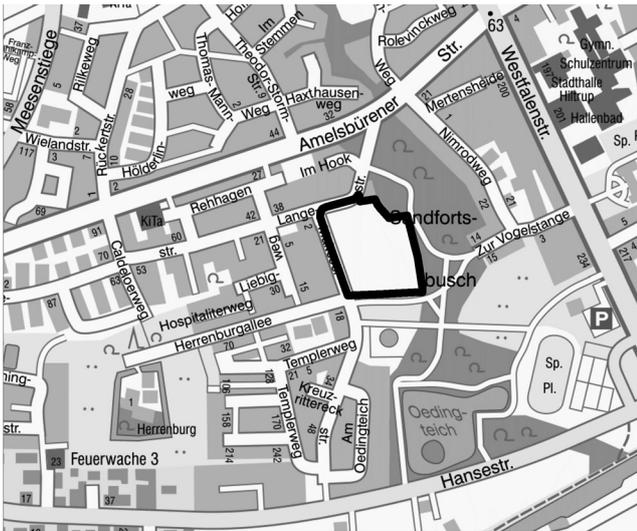
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe



Übersichtsplan Nr. 5: Bereich des Bebauungsplans Nr. 566

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Dammstraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

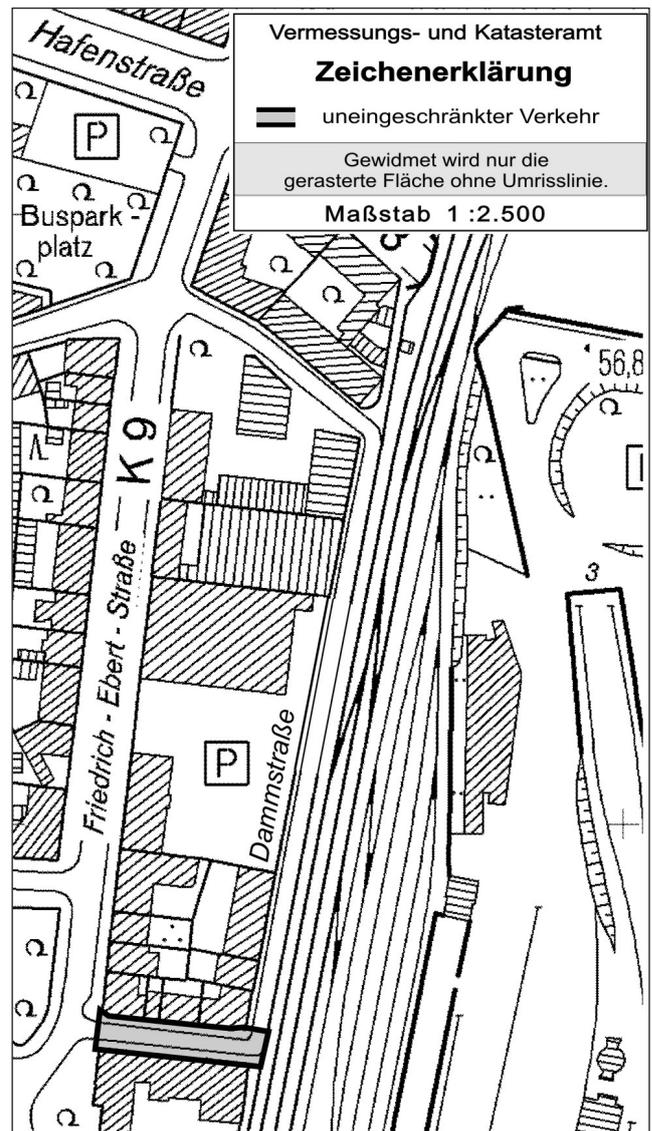
Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 10. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 6

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet.

Waldfriedhof Lauheide

I 8	582 RG	II 19	1077 RG
I 8	608 RG	II 19	1094 RG
I 9	609 RG	II	82 VB
II 19	1062 RG	VIII 8	496 RG

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31. 12. 2015 wird das Grab gemäß §§ 29, 30 und 32 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11. 12. 2013, abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 23. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Ablauf von Verfügungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen Wolbeck, Hohe Ward, Albachten, Nienberge und dem Waldfriedhof Lauheide

Nach § 15 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die

Verfügungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen:

Waldfriedhof Lauheide	Friedhof Albachten
Reihengräber II	3/3
Feld 8	1 RG
Feld 10	2 RG
Feld 12	3 RG
	4 RG
Friedhof Wolbeck	Friedhof Nienberge
L	9A
1 A RG	8 RG
1 RG	9 RG
2 RG	10 RG
3 RG	11 RG
4 RG	12 RG
5 RG	13 RG
6 RG	14 RG
7 RG	15 RG
	Friedhof Hohe Ward
	B
	213 RG
	235 RG
	236 RG
	237 RG

Die Verfügungsberechtigten werden gebeten, Grabsteine, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 2015 zu entfernen.

Nach dem Ablauf der Nutzungsdauer kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten verfügen. Ansprüche auf nicht abgeholten Grabschmuck, Grabmale und Pflanzen erlöschen damit.

Münster, den 23. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde und Hohe Ward

Nach § 16 Abs. 1, 5 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen.

Waldfriedhof Lauheide	XII	288 ZG	
EIDR	19 EU	XIV	10 DG
EIDR	26 EU	XIV	182 ZG
EIDR	428 ZB	XIV	49 ZG
EIDR	431 ZB	XIV	718 ZG
EIDR	446 ZB	XV	107 EB
EIDR	321 ZG	XV	114 ZB
EIDR	446 ZG	XV	185 EB
EIDR	556 ZG	XV	202 ZB
EIDR DV	59 ZG	XV	21 ZB
EIDR DVI	80 ZG	XV	239 ZB
II	34 DG	XV	3 ZB
III	38A DB	XV	32 ZB
III	107 ZG	XV	44 ZB
III	147 ZG	XV	58 ZB
III	253 ZG	XV	62 EB
IV	114 ZG	XV	71 ZB
IV	115 ZG	XV	317 ZG
IX	23A EB		
IX	20 ZG		
V	77 EB		
V	220 ZG		
VI	260 ZG		
XI	338 ZG		
XI	525 ZG		
XI	554 ZG		
XI	564 ZG		
XI	575 ZG		
XII	21 ZG		
XII	253 ZG		
Friedhof Wolbeck	H	32 EW	
Friedhof Angelmodde	2	7 DW	
	9	40 DW	
Friedhof Hohe Ward	A	201 ZB	
	B	152 ZG	
	B	203 ZG	

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Städtischen Amt für Grünflächen und Umweltschutz – Friedhofsverwaltung – Waldfriedhof Lauheide, Zimmer Nr. 5, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 2015 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 23. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2.2015 (GV NRW S. 208), in Kraft getreten am 11. 2. 2015 und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2011 (GV NRW S. 687), in Kraft getreten am 21. 12. 2011, hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 17. 6. 2015 beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster (PTA-Berufsfachschule) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münster, die nach § 5 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. 3. 1968 (BGBl I S. 228) als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt ist.

§ 2 Zulassung

Zu dieser Berufsfachschule wird zugelassen, wer die Fachoberschulreife erlangt hat oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist.

§ 3 Lehrgangsjahr/Ferien

- (1) Für die Ausbildung des/der pharmazeutisch-technischen Assistenten/-innen bietet die Berufsfachschule zweijährige Lehrgänge an, die eine theoretische und eine praktische Ausbildung umfassen.
- (2) Die Lehrgänge werden jährlich zum 1. 9. eingerichtet; der jeweilige Lehrgang endet zum 31. 8. des zweiten Jahres.
- (3) Die Ferien der Berufsfachschule orientieren sich an der Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Sommerferien wird eine gesonderte Ferienregelung getroffen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind in der Zeit ab dem 1. 11. eines Jahres für den zum 1. 9. des Folgejahres beginnenden Lehrgang schriftlich an die Berufsfachschule zu richten.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf,
- ein Passbild,
- das Zeugnis mit dem Nachweis der Fachoberschulreife oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung in beglaubigter Kopie

und soweit vorhanden – eine beglaubigte Kopie des PKA-Zeugnisses,

- der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen.
- (2) Sollte ein Abschlusszeugnis mit dem Nachweis der Fachoberschulreife zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, kann das zuletzt erhaltene Zeugnis vorgelegt werden. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis nach Erhalt unaufgefordert unverzüglich nachzureichen.
 - (3) Bei Minderjährigen ist die Anmeldung nur mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin wirksam.
 - (4) Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Kosten im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren werden nicht erstattet.
 - (5) Das Auswahlverfahren in Form eines Tests beinhaltet schwerpunktmäßig mathematische Aufgaben. Bei gleichem Testergebnis wird das jeweilige Abschlusszeugnis hinzugezogen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Bis zum 31. 8. des Aufnahmejahres kann jederzeit eine schriftliche Abmeldung erfolgen.

§ 6 Probezeit

- (1) Mit der Aufnahme in die Berufsfachschule (1. 9.) beginnt die Probezeit. Sie endet am 30. 9. des Aufnahmejahres.

Innerhalb der Probezeit kann sich der/die Lehrgangsteilnehmer/-in ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Berufsfachschule zum 30. 9. des Aufnahmejahres abmelden.

§ 7 Ausscheiden aus der Berufsfachschule/ Kündigung

- (1) Der/die Lehrgangsteilnehmer/-in scheidet nach bestandener bzw. nicht bestandener Prüfung mit Ablauf des Monats August des jeweiligen Jahres aus der Berufsfachschule aus. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung besteht nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten die Möglichkeit, bis zur Wiederholungsprüfung an den fachpraktischen Unterweisungen im Labor der Lehranstalt teilzunehmen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils nur zum 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. möglich.

- (3) Die Abmeldung muss schriftlich durch Erklärung gegenüber der Berufsfachschule erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Abmeldung nur mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin wirksam.

§ 8 Schulordnung/Hausordnung

Mit der Aufnahme des Ausbildungsplatzes erkennt der/die Lehrgangsteilnehmer/-in die Schulordnung/Hausordnung und die Laborordnung an.

§ 9 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherstellung einer geordneten Unterrichtsarbeit der Berufsfachschule. Sie sind nur zulässig, wenn schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in dieser Satzung getroffenen Benutzungsregelungen, die Schulordnung/Hausordnung oder die Laborordnung vorliegen und alle anderen zur Verfügung stehenden Mittel nicht geeignet sind, dem Zweck geordneter Unterrichtsarbeit zu dienen.
- (2) Als Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden:
- Schriftlicher Verweis,
 - Androhung der Entlassung,
 - Entlassung von der Berufsfachschule.
- (3) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen trifft die Lehrerkonferenz, die den Beirat der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen beteiligt.
- Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist dem/der betroffenen Lehrgangsteilnehmer/-in und im Falle der Minderjährigkeit auch den jeweiligen Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Seitens der/des betroffenen Lehrgangsteilnehmers/-in kann hierbei eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden.
- (4) Mündliche Ermahnungen und Auflagen zur Haus- und Laborordnung gelten nicht als Ordnungsmaßnahme.

§ 11 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Lehrgangsteilnehmer/-innen bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter.

§ 12 Gebühren

Die Stadt Münster erhebt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren. Dies sind die Kosten, die als Gegenleistung

- (1) für die Erteilung von Unterricht und die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen,
- (2) für die bei der Bearbeitung des Aufnahmeantrages im Falle der Zusage erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit durch die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen,
- (3) für die im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden besonderen zusätzlichen Aufwendungen

erhoben werden.

§ 13 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird ab dem 1. 9. 2015 in monatlichen Raten in Höhe von 200,00 € gezahlt und kann während des Lehrgangs durch Ratsbeschluss angepasst werden.
- (2) Soweit – in der Regel bei Lehrgangsverlängerung – nur einzelne Fächer belegt werden, berechnet sich die Gebühr nach Ziffer 1 anteilig (planmäßige Belegungsstunden im Verhältnis zur Gesamtstudentenafel).
- (3) Die Gebühr nach § 12 Nr. 2 beträgt für die Anmeldungen ab dem Lehrgangsjahrgang 2015/17 einmalig 100,00 €.
- (4) Die Gebühr nach § 12 Nr. 3 beträgt einmalig 200,00 €. Sie gilt für die Prüfungsteilnehmer/-innen ab dem Lehrgang 2015/2017.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeiten (Aufnahmegebühr)

- (1) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 12 Nr. 1 entsteht mit der Aufnahme in die Berufsfachschule. Sofern die Aufnahme während des Lehrgangs innerhalb eines Monats erfolgt, ist eine anteilige Monatsgebühr (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages) zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist jeweils zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 12 Nr. 2 wird mit der schriftlichen Annahme der Aufnahmebestätigung durch die Lehrgangsteilnehmerin/den Lehrgangsteilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten fällig.
- (4) Die Gebühr nach § 12 Nr. 3 wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (5) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Leistungsbescheid.
- (6) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der Berufsfachschule.
- (7) Hat ein/eine Lehrgangsteilnehmer/-in nach Abschluss des Lehrgangs die Prüfung nicht bestanden und wiederholt sie nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prü-

fungsordnung zu einem späteren Zeitpunkt, endet die Zahlungspflicht mit dem Ausscheiden aus der Berufsfachschule gem. § 7 Abs. 1 Satz 1, sofern nicht in der Zeit bis zur Wiederholungsprüfung eine Teilnahme an den fachpraktischen Unterweisungen im Labor der Berufsfachschule stattfindet. In diesem Fall ist eine Lehrgangsgebühr nach § 13 Abs. 2 zu zahlen.

- (8) Schulferien sowie Krankheit entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Lehrgangsgebühren.

§ 15 Ausschluss

Ist der/die Lehrgangsteilnehmer/-in mit mindestens zwei Monatsgebühren im Rückstand, kann er/sie nach zweimaliger Mahnung von der Benutzung der PTA-Berufsfachschule ausgeschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster (PTA-Berufsfachschule) tritt am 1. 9. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 64), zuletzt geändert mit der 11. Änderungssatzung vom 26. 3. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009 S. 52), außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster

vom 22. 6. 2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV NRW 2009 S. 590), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 29. 9. 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Jugendrat	4
§ 3 Organe	4
§ 4 Plenum	4
§ 5 Vorstand	5
§ 6 Aufgaben des Vorstandes	5
§ 7 Arbeitsgruppen	5
§ 8 Begleitung des Jugendrates	5
§ 9 Grundsätze der Wahl des Jugendrates	5
§ 10 Wahlrecht/Wählbarkeit	5
§ 11 Wahlordnung	5
§ 12 Wahl des Jugendrates	6
§ 13 Vorbereitung des Jugendrates	6
§ 14 Sitzungen	6
§ 15 Geschäftsordnung	7
§ 16 Kompetenzen	7
§ 17 Inkrafttreten der Satzung	7

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Nicht nur die Jugendlichen selbst, als auch die politischen Gremien und Initiativen wie das Projekt „mitWirkung“ der Bertelsmann Stiftung und das am 1. 12. 2005 in Kraft gesetzte Kinder- und Jugendfördergesetz NRW fordern mehr Beteili-

gungsrechte von Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen.

Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien am 1. 2. 2006 ein Expertenhearing „Jugendparlament für Münster?!“ durchgeführt. Das Expertenhearing hatte zum Ergebnis, dass sich die Jugendlichen, die Politik und die Arbeitsgemeinschaften für eine institutionalisierte Jugendvertretung in Münster aussprechen.

In diesem Sinne bildet der Jugendrat der Stadt Münster eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen für die Kinder und Jugendlichen in Münster:

- Der Jugendrat der Stadt Münster sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Münster
- Der Jugendrat der Stadt Münster fördert die Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf kommunalpolitische Prozesse
- Der Jugendrat der Stadt Münster kann die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mitgestalten
- Der Jugendrat der Stadt Münster bietet Freiräume der Mitverantwortung
- Die Jugendrat der Stadt Münster bietet die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben

§ 1 Grundsatz

- 1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendrat der Stadt Münster gebildet. Der Jugendrat der Stadt Münster ist die von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Münster gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Münster.
- 2) Ziel des Jugendrates der Stadt Münster ist es, den Interessen der Münsteraner Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.

§ 2 Jugendrat der Stadt Münster

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Dabei werden durch eine stadtweite Direktwahl fünf Mitglieder pro Stadtbezirk gewählt.

§ 3 Organe

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus zwei Organen:

- a) Plenum
- b) Vorstand

§ 4 Plenum

- 1) Das Plenum des Jugendrates der Stadt Münster ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern.
- 2) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und löst diese gegebenenfalls wieder auf.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Sprecherteam von drei Personen.
- 2) In der ersten Sitzung nach ihrer Wahl wählt der Jugendrat aus seiner Mitte einen Vorstand. Für jede Person des Sprecherteams wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt. Für die Wahl gilt § 50 Absätze 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse des Jugendrates um. Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen.

§ 7 Interessensvertretungen/Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Münsteraner Kinder und Jugendlichen. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster

Die Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen. Eine Fachkraft ist als Hauptansprechpartner/-in für die Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendrat, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit.

§ 9 Grundsätze der Wahl des Jugendrates/Wahlzeit

Der Jugendrat wird für zwei Jahre gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahlzeitraum fest. Die Online-Wahl erfolgt in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn. Der Jugendrat bleibt bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendrates im Amt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt.

§ 10 Wahlrecht/Wählbarkeit

- Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen in Münster, die am Wahltag 12 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 11 Wahlordnung

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung für die Online-Wahl des Jugendrates der Stadt Münster.

§ 12 Ausscheiden

- 1) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat der Stadt Münster aus,
 - a) wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft niederlegt,
 - b) er seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

§ 13 Vorbereitung des Jugendrates

- 1) Vor der konstituierenden Sitzung des Jugendrates der Stadt Münster wird ein von der Verwaltung organisiertes Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster durchgeführt.
- 2) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Sitzungen

- 1) Der Jugendrat der Stadt Münster soll in der Regel einmal monatlich tagen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- 2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- 3) Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich auf dem Postweg unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.
Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.
- 4) Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung. In den folgenden Sitzungen wird die Sitzungsleitung abwechselnd durch ein Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.
- 5) Die Beschlüsse des Jugendrates sind bei einer Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder gültig. Zur Beschlussfassung müssen mindestens zehn Mitglieder des Jugendrates anwesend sein.
- 6) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Jugendrat der Stadt Münster kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Kompetenzen

- 1) Ein vom Jugendrat zu bestimmendes ständiges Mitglied des Jugendrates nimmt nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster mit Rede- und Antragsrecht (ohne

Stimmrecht) an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien teil.

- 2) Der Jugendrat kann jeweils eine/n Vertreter aus seiner Mitte für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und den Sportausschuss benennen.
- 3) Der Jugendrat kann jugendgerecht in die Aktivitäten des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft eingebunden werden.
- 4) Für die jeweiligen Vertreter/-innen in den Ausschüssen ist ein/e Stellvertreter/-in zu benennen.
- 5) Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NRW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)

vom 22. 6. 2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 17. 6. 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich/Zuständigkeit	1
§ 2	Wahlzeit	2
§ 3	Wahlorgane	2
	Der/Die Wahlleiter/-in ist der/die Leiter/-in des Amtes für Bürger- und Ratsservice	2
§ 4	Wahlausschuss	2
§ 5	Wahlberechtigung	3
§ 6	Wählbarkeit	3
§ 7	Wahlhandlung	3
§ 8	Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung	4
§ 9	Wahlverfahren	5
§ 10	Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	5
§ 11	Wahlprüfung	6
§ 14	Bekanntmachung	7
§ 15	Inkrafttreten	7
§ 12	Ausscheiden	7
§ 13	Ausführungsanweisung	7
§ 14	Bekanntmachung	7
§ 15	Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Wahl des Jugendrates findet stadtweit in allen Stadtbezirken der Stadt Münster online über das Internet mittels elektronischer Medien statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bürger- und Ratsservice.

§ 2 Wahlzeit

Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammenkommt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl ist in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn durchzuführen.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:
der Wahlleiter
der Wahlausschuss

Der/Die Wahlleiter/-in ist der/die Leiter/-in des Amtes für Bürger- und Ratsservice.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
 - und einem/einer Mitarbeiter/-in des Amtes für Bürger- und Ratsservice
 - und einem/einer Mitarbeiter/-in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
- (2) Den Vorsitz im Wahlausschuss hat der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet bis vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Bei Stimmgleichheit im Stadtbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (2) Die Kandidaten müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendrat aus, rücken Kinder und Jugendliche aus dem jeweiligen Stadtbezirk in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach (Nachrückliste). Ein Nachrücken ist dann möglich, wenn die/der Nachrückende ununterbrochen seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung im jeweiligen Stadtbezirk hatte.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Wahlhandlung

- (1) Der Zeitraum der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt.
- (2) Gewählt wird entweder durch Nutzung privater elektronischer oder elektronischer Medien an den weiterführenden und beruflichen Schulen Münsters.

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Als Wahlbewerber/-in kann jede/r, der die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einver-

ständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen kann.

- (2) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zur Weiterleitung an das Amt für Bürger- und Ratsservice eingehen. Der Stichtag wird vom/von der Wahlleiter/-in festgelegt. Näheres regelt die Ausführungsanweisung.
- (3) Der/die Kandidat/-in muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Der Vordruck kann a) online über das Internet unter www.jugendrat-muenster.de oder b) handschriftlich in der Papiervorlage ausgefüllt werden.
- (4) Das Amt für Bürger- und Ratsservice die Wahlvorschläge, das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und legt die Wahlvorschläge dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
 - a. wenn er verspätet eingegangen ist;
 - b. wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief – eingereicht wird;
 - c. wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin fehlt;
 - d. wenn der/die Bewerber/-in nicht wählbar ist.
- (6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 3 erfassten Daten in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlbewerber/-innen werden mit Namen, Vornamen und Alter in den elektronischen Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Es wird ersichtlich aus welchem Stadtbezirk der/die Kandidat/-in kommt.
- (2) Das Wahlverfahren wird als Online-Wahl durchgeführt. Den Wahlberechtigten wird zur Stimmabgabe ein elektronisches Wahlportal zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten per Post zugestellt. Sie bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal bietet die Möglichkeit zur Abgabe eines elektronischen Stimmzettels über das Internet.

- (4) Nach der Authentifizierung der wahlberechtigten Person mithilfe der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal kann der elektronische Stimmzettel ausgefüllt und abgeschickt werden. Mit der Rückmeldung des Online-Wahlsystems über den Abschluss des Wahlvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.
- (5) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Wahl und zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses erhält jede/r Wahlberechtigte einen personalisierten Zugangscode in Form eines PIN sowie eines automatisch generierten TAN.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in elektronischer Form nach Ablauf der Wahlfrist. Der Betreiber des Wahlportals übermittelt das vorläufige Wahlergebnis an den Wahlleiter und bestätigt die korrekte elektronische Auszählung der Stimmen durch das Online-Wahlsystem.
- (2) Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss das ihm übermittelte Wahlergebnis vor. Der Wahlausschuss prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Sitzverteilung erfolgt pro Stadtbezirk. Die Anzahl der Sitze ergibt sich aus der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster. Aus dem jeweiligen Stadtbezirk sind die Kandidaten/Kandidatinnen in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren) gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (4) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, rückt der/die Kandidat/-in mit der nächsthöheren Stimmenanzahl aus dem jeweiligen Stadtbezirk nach.

§ 11 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlleiter und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn

- a) es seine Mitgliedschaft niederlegt,
- b) es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

§ 13 Ausführungsanweisung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung zu regeln.

§ 14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden Schulen, in allen Bezirksverwaltungen und städtischen Jugendeinrichtungen. Der Wahltag und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 13. 12. 2013

vom 22. 6. 2015

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 17. 6. 2015 aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, und der §§ 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW 94. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 4. 2013 (GV. NRW S. 194) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. 6. 2003 (GV. NRW 2003, S. 313) hat der Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2013 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 13. 12. 2013 wird wie folgt geändert:

§ 15 Reihengräber

Reihengräber sind Einzelgräber für die Körperbestattung in geschlossenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Sie werden im Todesfall für 30 Jahre zur Verfügung gestellt. Die auftraggebende Person der Bestattung erhält die Berechtigung an der Grabstätte erst nach erfolgter Gebührenzahlung. Die Verlängerung der Berechtigung an Reihengräbern ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengräbern wird mindestens sechs Monate vor Ablauf öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16 Wahlgräber

2. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des über das Recht ausgestellten Grabnachweises. Die Aushändigung des Nachweises erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zahlung der fälligen Gebühr erfolgte. Für Wahlgräber, für die die Nutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengrabstätten anzuwenden. Bei Nichtzahlung der Nutzungsgebühr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht auf Antrag einer Person nach § 16 Abs. 4 zu gewähren.
4. Bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbs soll die Nachfolge für das Nutzungsrecht bestimmt werden. Wird bis zum Tod der bisherigen Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf ein Familienmitglied der bisherigen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung, die innerhalb eines Jahres erfolgen muss, in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den/die überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner/-in, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen Kinder, die nicht ehelichen Kinder und Adoptivkinder, und zuerst auf das Kind, in dessen Haushalt der oder die Verstorbene gelebt hat. Die weitere Reihenfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die oder der Älteste nutzungs-berechtigt. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem genannten Personenkreis übertragen werden und erlischt, wenn es keiner der Angehörigen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung übernimmt.

Das Nutzungsrecht kann auch auf eine Person mit deren Zustimmung übertragen werden, die nicht zu den Personen unter den Punkten a) bis h) gehört. Zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts ist der Personenkreis unter a) bis h) vorrangig, sofern beide Anträge vorliegen. Das Nutzungsrecht kann auf nur eine Person übertragen werden.

V. Wahlgräber als Urnennische im Kolumbarium

- 3. Die Verschlussplatten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gegen andere Platten gleicher Größe und Stärke ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Kolumbarien in der Abteilung A des Friedhofs Hohe Ward und den Kolumbarien im Gebäude auf dem Waldfriedhof Lauheide. Hier gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 25. Für die Erteilung der Zustimmung ist der Grabmalsantrag der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Die von der Stadt Münster gestellte Verschlussplatte bleibt in ihrem Eigentum. Als Verschlussplatten werden nur vom Material her geeignete Platten aus Naturstein oder Sicherheitsglas zugelassen. Nicht erlaubt sind Kunststeine jeder Art. § 25 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze der Grabbeete und Grabbeetgrößen

- 1. Jedes Grab einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung an-

zupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Für alle Grabstättenarten dürfen Grabbeete nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.

§ 25 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 11. Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

- a) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. 6. 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
- b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Abs. 11 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. 5. 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 26 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- 3. Der § 25 Abs. 9 und 11 gilt entsprechend.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- 8. gegen die Vorschriften §§ 22, 23, 25 und 26 verstößt,

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW 2015, S. 208), hat der Rat der Stadt Münster am 23. 6. 2015 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Art. 1

§ 14 (Beigeordnete) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 6 festgesetzt.

Art. 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 21. 2. 2015 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan

ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

Münster, den 24. Juni 2015

Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup

Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presseamt –

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster – Presseamt –

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37